

Sicherheit bei Veranstaltungen in Kirchen

Gottesdienste, Konzerte, Theateraufführungen, Kaffeenachmittage, Gemeindefreizeiten: Kirchen bieten vielfältige Veranstaltungen an. Für jede Veranstaltung gelten in Deutschland mehr oder weniger umfangreiche Vorschriften. Zentral dafür ist die sog. Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Sie bezeichnet in den meisten deutschen Bundesländern länderspezifische Verordnungen, die Bau und Betrieb von Versammlungsstätten regeln. Aber in ihr ist auch geregelt, dass ihre Vorschriften nicht für Räume gelten, "die dem Gottesdienst gewidmet sind". Wichtig ist dabei, dass sie bereits in der Baugenehmigung als solche deklariert sein müssen. Dann gilt die Verordnung während eines Gottesdienstes nicht. Wird allerdings eine andere Veranstaltung, beispielsweise eine Aufführung oder ein Konzert dort abgehalten, müssen die Regeln der VStättVO beachtet werden.

Wenn es nach dem Willen der EU geht, könnte dies aber in den nächsten Jahren anders werden. Warum es diese Ausnahme gibt, lässt sich nur schwer verstehen. Eine Begründung, die vielfach gegeben wird, bezieht sich darauf, dass die Freiheit der Religionsgemeinschaften in Deutschland unter dem besonderen Schutz der Verfassung steht und der Staat sich daher generell davor hütet, in den Gestaltungsbereich der Religionen einzugreifen.

Nach derzeitigen Regelungen kann es daher zu der kuriosen Situation kommen, dass bei einem gut besuchten Weihnachtsgottesdienst oder einer Ostermesse, niemand auf freie Gänge und nicht verschlossene Nebenausgänge achten muss, während bei einem Orgelkonzert in derselben Kirche eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung ausreichender Fluchtwege besteht. Der Grund: erstere sind Gottesdienste, letzteres ist eine kulturelle Veranstaltung.

Abgesehen davon gilt die Ausnahme nur für Kirchen selber, nicht aber für den Gemeindesaal ab etwa 200 Personen oder eine Open Air Veranstaltung. Grund genug sich einmal Gedanken über dieses Thema zu machen.

Geschichtlicher Exkurs

Versammlungen von Menschen haben eine lange, auch kirchliche Tradition. Man denke nur an die Theatervorführungen der Antike. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte sich zunehmend ein Bewusstsein für die Gefahren und Risiken, die mit derartigen Veranstaltungen verbunden sein können. Unglücksfälle waren bereits vorher bekannt und teilweise sogar dokumentiert. Brände infolge der Beleuchtung, die ja noch mit offenen Flammen betrieben wurde, waren die häufigsten Auslöser.

In Deutschland wurden ab 1879 zunehmend Vorschriften erlassen, zunächst eine „Ortspolizeiliche Vorschriften über die Feuerpolizei in Theatern“. Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die DIN 18600 „Versammlungsstätten“ erarbeitet, die in die jeweiligen Landesbauordnungen übernommen werden sollte, jedoch erst 1969 als Musterentwurf verabschiedet wurde. Heute ist die Verordnung geprägt durch ver-

änderte Rahmenbedingungen wie populäre Grossveranstaltungen (z. B. Festivals, Konzerte im Stadion) oder professioneller Einsatz von Showlaser- und Bühnentechnik. Weitere Belege für die sich wandelnden Anforderungen sind die Reduzierung auf „Szenenfläche“ und „Bühne“, die Aufnahme von Absperrungen vor Szenenflächen (z. B. bei Open-Air-Veranstaltungen) oder die Anpassung an die neu geschaffenen Ausbildungszweige.

Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist eine Nebenordnung der Bauordnung und wie diese Ländersache - die Bundesländer haben jedoch ihre Vorschriften harmonisiert.

Versammlungsstätten sind Räume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen oder mehrere Räume mit gemeinsamen Fluchtwegen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen; Szenenflächen im Freien, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht oder Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

Ziel der Verordnung ist es, Schäden an Personen und Sachgütern zu vermeiden. Hierzu wird die Besucherzahl auf ein verantwortbares Mass beschränkt. Weiterhin gibt es Vorschriften, die bei einer sicheren und schnellen Evakuierung im Gefahrenfall helfen sollen. Hierzu zählen die Bestuhlungs-Vorschriften, die Regelung zu den Rettungswegen, die Vorschriften zu Barrierefreiheit sowie die Sicherheitsbeleuchtung. Zur Gefahrenprävention und -abwehr gibt es darüber hinaus Brandschutzvorschriften und eine klare Festlegung von Verantwortlichkeiten.

Die in Kleintheatern häufig anzutreffende Zahl von 199 Sitzplätzen zeugt von dem Bestreben, nicht unter die Bestimmungen der VStättVO zu fallen. Man kann jedoch auch dann nicht tun und lassen, was man möchte, vielmehr steht dann im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Behörde, was zulässig ist und was nicht, und diese wird sich oft genug an den Bestimmungen der VStättVO orientieren.

Kirchen

Laut VstättVO fallen Kirchen, bzw. „dem Gottesdienst gewidmete Räume“ nicht unter den Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschrift. Trotzdem ist für die Sicherheit die jeweilige Gemeinde verantwortlich. Kirchen werden mittlerweile auch für kulturelle Veranstaltungen, Konzerte und Theateraufführungen genutzt. Einzelne Kirchenbauten bundesweit fallen sogar bereits unter die VstättVO der jeweiligen Bundesländer. Im Grundsatz gilt, dass bei allen Veranstaltungen, auch Gottesdiensten, selbstverständlich darauf zu achten ist, dass kein Besucher zu Schaden kommt und die Flucht- und Rettungswege in ordnungsgemässen Zustand sind. In den einzelnen Landeskirchen ist die Auslegung der jeweiligen Verordnungen jedoch unterschiedlich. Einige Landeskirchen halten sich weitgehend zurück mit Bewertungen, andere gehen sogar so weit ihren Gemeinden bei häufiger Nutzung von Räumen für Veranstaltungen bauliche Veränderungen im Bezug auf die jeweiligen Landesvorschriften zumindest nahelegen. Selbst wenn staatliches Recht bei kirchlichen Veranstaltungen

gen in für den Gottesdienst gewidmeten Räumen aufgrund des Befreiungstatbestandes (noch) keine Anwendung findet, so empfehlen sich vorbeugende, freiwillige Maßnahmen insbesondere des Brandschutzes, des Sanitäts- und Sicherheitsdienstes. Dabei mag zwischen Veranstaltungen von weniger und mehr als 200 Besuchern differenziert werden (viele Landesverordnungen haben diese Zahl konkret benannt). Alternativ könnte auch auf Vorschriften über die „Vorübergehende Verwendung von Räumen“ zurückgegriffen werden, die in den meisten Verordnungen beschrieben werden. Diese besagen meist, dass Veranstaltungen die vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen ist. Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter dann den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, Massnahmen durchzuführen. Da dies für die meisten Veranstaltungen im kirchlichen Bereich zutreffen wird, könnte dies in Zukunft möglicherweise die geeignete Form des Umgangs sein. Grundsätzlich empfiehlt es sich für jeden Raum, in dem Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen stattfinden können, eine Gefahrenabschätzung vorzunehmen und entsprechende Massnahmen einzuleiten. Für Grossveranstaltungen, wie etwa Open Air Konzerte oder ähnliches gelten ausserdem besondere Vorschriften, die im Fall der Durchführung einer solchen Veranstaltung auf jeden Fall einzuhalten sind.

Generell wirksame Sicherheitsmassnahmen zur Gefahrenabwehr für kirchliche Veranstaltungen können u.a. sein:

- Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr, Rettungswagen, Polizei und andere Hilfsdienste ausserhalb der Kirche frei halten, erforderlichenfalls durch Aufstellung von Hinweisschildern.
- Das Vorhalten einen funktionsfähigen Feuerlöscher im Veranstaltungsraum (auch der Kirche), um Entstehungsbrände sofort zu bekämpfen (z.B. im Hinblick auf brennende Kerzen in der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit). Im Bereich der Haustechnik sollte ein kleiner CO₂-Feuerlöscher vorhanden sein, damit ein eventueller Elektrobrand ohne Beschädigung von Einrichtungsgegenständen wirksam gelöscht werden kann.
- Der Einsatz von Ersthelferinnen und Ersthelfer für Brandschutz und Erste Hilfe. Diese sollten in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten, Entstehungsbrände zu bekämpfen und mit dem Handy einen qualifizierten Notruf abzusetzen, um Rettungskräfte alarmieren zu können. Ausbildungen dafür werden im Bereich der Ersten Hilfe durch Rettungsdienstorganisationen wie bspw. der Johanniter Unfall Hilfe, für den Brandschutz von den örtlichen Feuerwehren angeboten. Diese können auch von Gemeinde-Mitarbeitergruppen geschlossen besucht werden.

Darin werden die die notwendigen Erste-Hilfe-Grundkenntnisse oder die Handhabung von Feuerlöschern und der Umgang mit Löschdecken vermittelt.

- Bei grösseren Veranstaltungen und gut besuchten Gottesdiensten (z.B. Heiligabend) empfiehlt sich eine besondere Kennzeichnung und Freihaltung der Flucht- und Rettungswege in der Kirche, z.B. durch mobile Hinweisschilder. Ausserdem sollten sich Mitarbeitende der Gemeinde im Bereich der als Fluchtwege gekennzeichneten Aussentüren platzieren und diese Türen im Brandfall öffnen. Falls Aussentüren zunächst verschlossen sind, weil diese beim Einlass nicht benutzt werden sollen, muss während einer Veranstaltung sichergestellt sein, dass diese Tür entweder geöffnet oder im Ernstfall umgehend geöffnet werden kann. Aus Erfahrung wird zu erster Verhaltensweise geraten.
- Für grössere kulturelle Veranstaltungen empfiehlt sich die Erstellung eines Bestuhlungsplanes, in dem das vorhandene Sitzplatzangebot (z.B. fest eingebaute Kirchenbänke) und ergänzende Sitzplätze (mobiles Gestühl) sowie die Fluchtwege und Rettungsausgänge eingezeichnet sind. Nach diesem Bestuhlungsplan sollten grundsätzlich grössere Veranstaltungen vorbereitet und Plätze vergeben werden. Dadurch lässt sich eine maximale Obergrenze der Besucherzahl bestimmen. Ggf. empfiehlt es sich, eine Planung differenziert für "grosse" und kleinere" Bestuhlung vorzunehmen. Als Grössenordnung für variable Bestuhlungen werden in der Regel 0,5 m Breite pro Sitzplatz und eine lichte Durchgangsbreite bei Reihenbestuhlung von 0,4 m angegeben. Bei den Fluchtwegen empfiehlt sich eine Mindestbreite von 1,50 m. Überlegt werden sollte auch, wo die zunehmend mitgeführten Rollatoren älterer Besucher geparkt werden können, damit diese die Fluchtwege nicht verstellen.
- Wie schon weiter oben im Bezug auf die vorübergehende Verwendung von Räumen beschrieben, empfiehlt es sich, bei diesen Massnahmen die örtliche Bauaufsichtsbehörde zur Beratung hinzuzuziehen. Dies kann in kleinen Gemeinden auch durch eine entsprechende Abteilung des Rathauses oder die Feuerwehr vorgenommen werden. Bei dieser Beratung kann auch ein Gefahren- oder Bestuhlungsplan erarbeitet werden, der dann für weitere Veranstaltungen Gültigkeit hat. Dann entfällt die sonst empfehlenswerte sog. Brandschau, die man für eine konkrete Veranstaltung alternativ durchführen lassen kann.

Man sollte also nicht nur im eigenen Interesse an derartige Massnahmen denken. Die Menschen, die in kirchliche Veranstaltungen kommen müssen uns das wert sein. Wenn Kirche sich hier ausserhalb bestehender Verordnungen bewegt, was ihr theoretisch zusteht, ist dies eine Anfrage an ihre Glaubwürdigkeit und sollte diskutiert werden.